

# Praktika & Hospitationen von Flüchtlingen

## Das sollten Sie als Unternehmen beachten.

<p><i>Welche Praktika Sie anbieten können!</i></p> 	<p><i>Wen Sie einstellen können!</i></p> 	<p><i>Was Sie beachten müssen!</i></p> 	<p><i>Vergütung</i></p> 
<p><b>Einstiegsqualifizierung</b></p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>mindestens 216 €/Monat</b>            (finanziert von der Arbeitsagentur)            sowie 108 €            Sozialversicherungsbeiträge</p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>mindestens 216 €/Monat</b>            (finanziert von der Arbeitsagentur)            sowie 108 €            Sozialversicherungsbeiträge</p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 1. Monat der Duldung</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>mindestens 216 €/Monat</b>            (finanziert von der Arbeitsagentur)            sowie 108 €            Sozialversicherungsbeiträge</p>
<p><b>Praktikum zur Berufsorientierung</b>            mit einer Dauer von max. 3 Monate</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 1. Monat der Duldung</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
<p><b>Praktikum zur Berufsorientierung</b>            mit einer Dauer von über 3 Monate</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>mindestens gesetzlicher Mindestlohn</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p> <p>Zustimmung der BA durch:            › Vorrangprüfung (entfällt nach 15 Monaten)            › Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten)</p>	<p><b>mindestens gesetzlicher Mindestlohn</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 4. Monat der Duldung</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p> <p>Zustimmung der BA durch:            › Vorrangprüfung (entfällt nach 15 Monaten)            › Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten)</p>	<p><b>mindestens gesetzlicher Mindestlohn</b></p>
<p><b>Ausbildungsbegleitendes Praktikum</b>            mit einer Dauer von max. 3 Monate</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 1. Monat der Duldung</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>freiwillig</b></p>

# Praktika & Hospitationen von Flüchtlingen

## Das sollten Sie als Unternehmen beachten.

<p>Welche Praktika Sie anbieten können!</p> 	<p>Wen Sie einstellen können!</p> 	<p>Was Sie beachten müssen!</p> 	<p>Vergütung</p> 
<p><b>Ausbildungs- begleitendes Praktikum</b> mit einer Dauer über 3 Monate</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>mindestens gesetzlicher Mindestlohn</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p> <p>Zustimmung der BA durch:            › Vorrangprüfung (entfällt nach 15 Monaten)            › Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten)</p>	<p><b>mindestens gesetzlicher Mindestlohn</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 4. Monat der Duldung</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p> <p>Zustimmung der BA durch:            › Vorrangprüfung (entfällt nach 15 Monaten)            › Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten)</p>	<p><b>mindestens gesetzlicher Mindestlohn</b></p>
<p><b>Betriebliche Maßnahme</b> zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 1. Monat der Duldung</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
<p><b>Praktikum</b> für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p> <p>Zustimmung der BA durch:            › Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten)</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 1. Monat der Duldung</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p> <p>Zustimmung der BA durch:            › Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten)</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
<p><b>Hospitation</b></p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 1. Monat der Duldung</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
<p><b>Pflichtpraktikum</b></p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge im Asylverfahren ab dem 4. Monat</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>freiwillig</b></p>
	<p>Flüchtlinge mit Duldung ab dem 1. Monat der Duldung</p>	<p>Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde</p>	<p><b>freiwillig</b></p>

## Glossar

- › **Anerkannte Flüchtlinge:** Geflüchtete Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.
- › **Ausbildungsbegleitendes Praktikum:** Ein Praktikum, das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert wird.
- › **Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:** Eine Maßnahme, die der Feststellung und Erweiterung vorhandener beruflicher Kenntnisse dient und vom Betrieb bei der örtlichen Arbeitsagentur beantragt werden muss.
- › **Einstiegsqualifizierung:** Eine sechs- bis 12-monatige Qualifizierungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Diese muss der zuständigen Kammer und der BA gemeldet werden.
- › **Flüchtlinge im Asylverfahren:** Hierzu zählen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- › **Flüchtlinge mit Duldung:** Geduldete Personen, deren Asylantrag bereits abgelehnt und die Abschiebung ausgesetzt wurde (Gründe: Krieg, Krankheit, Passverlust, etc.). In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, welche Duldung genannt wird.
- › **Hospitation:** Eine Hospitation bedeutet, einen Betrieb als „Gast“ kennenzulernen. Ein Hospitant darf keine Arbeitsleistung mit wirtschaftlichem Wert erbringen.
- › **Pflichtpraktikum:** Ein Praktikum im Rahmen einer schulischen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.
- › **Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses:** Ein Praktikum oder eine Nachqualifizierung, die für die volle Anerkennung des ausländischen Abschlusses oder Erteilung einer Berufserlaubnis im reglementierten Beruf erforderlich ist. Die Inhalte sind mit der zuständigen Kammer abzustimmen.
- › **Praktikum zur Berufsorientierung:** Ein freiwilliges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.
- › **Prüfung der Beschäftigungsbedingungen:** Es erfolgt eine Prüfung, ob keine Benachteiligung z.B. hinsichtlich Verdienst oder Arbeitszeit gegenüber inländischen Arbeitnehmern besteht.
- › **Vorrangprüfung:** Bei der Vorrangprüfung prüft die Bundesagentur für Arbeit (BA), ob ein deutscher oder ein anderer Arbeitnehmer aus der EU (hierzu gehören auch anerkannte Flüchtlinge) für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Wenn es solche Personen gibt, genießen diese Vorrang und es wird ihnen der Arbeitsplatz zuerst angeboten. Erst wenn alle diese Kandidaten die Arbeitsstelle ablehnen, können Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Arbeitsstelle annehmen. Je konkreter die Stellenanzeigen formuliert sind, desto weniger alternative Bewerber kommen in Frage.
- › **Zustimmung der BA:** Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme stützt sich auf zwei Kriterien: Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und die Vorrangprüfung.
- › **Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde:** Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist immer einer Ermessenentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde.

Stand: Dezember 2015

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages